

LandFrauenVerein Husum e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Husum e.V. Er ist eine Vereinigung von Landfrauen und Frauen, die sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen. Er wurde am 10.02.1947 gegründet und soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Husum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen mit Themen aus wechselnden Bereichen wie Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Ökologie, Gesundheit, Haushalt, Familie und Soziales, überwiegend für Frauen zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins und ihrer Kompetenzen.
Die Information und Weiterbildung der Frauen als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
- b) In der Aus- und Fortbildung durch Seminare, Kurse, Gesprächskreise auf gesellschaftlicher, kreativer, handwerklicher, sportlicher oder gesundheitsfördernder Ebene; durch Lehr- und Besichtigungsfahrten.
- c) Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige Frau ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedschaft
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Jahresende.
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliedsliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
 7. Ansonsten haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist im 1. Quartal eines laufenden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsvorstandes sowie des gesamten Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

- Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 3. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der Stellvertreterin, der Schriftführerin oder der Kassenwartin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, auf die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Versammlung fertigzustellen und bei der Schriftführerin auszulegen, wo es dann von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Kopie des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können innerhalb von sechs Wochen ab dem Versammlungstag eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheiden die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vertretungsvorstand (engerer Vorstand).
Er besteht aus der

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwartin
- Schriftführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon eines die 1. Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem Vertretungsvorstand und dem erweiterten Vorstand wie folgt zusammen:

- 2. stellvertretende Vorsitzende
- stellvertretende Kassenwartin
- stellvertretende Schriftführerin
- 2 Beisitzerinnen

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, von dem die Vorstandsmitglieder ein Protokoll erhalten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Die Beisitzerinnen amtieren für vier Jahre und können für diesen Posten nicht wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, wo dann von den anwesenden Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.

4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Auflösung wird nur rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden..